



Beschlussvorlage

17.02.2025

- öffentlich -

Vorlagen Nr. **VL-16/2025**

Fachbereich:	FB 2 Bürgerdienste
bearbeitet von:	Klein, Wolfgang

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport	27.02.2025

Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag:

Die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird nicht eingeführt.

Erläuterung:

Wer als Geflüchteter in Deutschland Schutz sucht und seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Das kann in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen geschehen. Seit dem 16.05.2024 besteht aufgrund der Änderung des AsylbLG die Möglichkeit, die finanziellen Leistungen auch mit einer Bezahlkarte zu gewähren. Auf sie kann die Geldsumme, die Geflüchteten nach dem Gesetz zusteht, als Guthaben gebucht werden. Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte obliegt den Ländern.

Die Gesetzesänderungen, die die bundesweite Einführung der Bezahlkarte ermöglichen, wurden kurzfristig im Frühjahr 2024 in das "Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)" eingefügt. Grundlage ist eine Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Inneres und Heimat vom 10.04.2024 (BT-Drs. 20/11006 und BR-Drs. 167/24), die verschiedene Änderungen des AsylbLG enthält. Mit diesen Änderungen wurde das Gesetz am 12.04.2024 vom Bundestag beschlossen, der Bundesrat hat der geänderten Fassung des Gesetzes am 26.04.2024 zugestimmt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch die Änderung des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG (AG AsylbLG) und der damit verbundenen Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) vom 02.01.2025 die Ausgestaltung vorgenommen. Die damit getroffenen Regelungen sind am 07.01.2025 in Kraft getreten und verpflichten damit die Kommunen sie umzusetzen und anzuwenden. Allerdings erlaubt das Land den Kommunen durch § 4 BKV NRW von der Einführung der Bezahlkarte abzusehen, wenn darüber durch Beschluss entschieden wird. Das Land Nordrhein-Westfalen bezeichnet dieses als sogenannte „Opt-Out Regelung“.

Der Hauptgrund für die Einführung der Bezahlkarte bestand darin, die Ausgabe von Bargeld zu erleichtern. In den zentralen Landeseinrichtungen wurden bis dahin große Bargeldsummen benötigt, die dann an die Schutzsuchenden persönlich übergeben wurden. Dadurch entstand ein großer Verwaltungsaufwand, der auch immer mit einem gewissen Sicherheitsrisiko durch den Umgang mit Bargeld verbunden ist. Zudem soll damit der Geldtransfer ins Ausland unterbunden werden.

Am 14.01.2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Online-Veranstaltung über das Verfahren der Einführung der Bezahlkarte informiert. Die dabei zur Verfügung gestellten Präsentationen sind als Anlagen angefügt.

Zurzeit werden die Leistungen für die in Borgholzhausen lebenden Leistungsberechtigten in der Regel auf ein Bankkonto überwiesen. Nur in begründeten Einzelfällen wird von diesem Verfahren abgewichen. Die jeweiligen Kosten für die Unterbringung werden unmittelbar an die jeweiligen Wohnungsgeber überwiesen. In der Regel ist dieses die Stadt selbst, weil die meisten Geflüchteten in den städtischen Übergangwohnheimen leben. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und verursacht keinen weiteren Verwaltungsaufwand und keine weiteren Kosten.

Die mit der Einführung der Bezahlkarte verbundene Verwaltungsvereinfachung entsteht deshalb für die Stadt Borgholzhausen nicht, weil grundsätzlich kein Bargeld an die Leistungsempfänger ausgezahlt wird. Eine alleinstehende Person im Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG erhält derzeit einen monatlichen Auszahlungsbetrag von 441,00 €. Davon müssen Lebensmittel, alle weiteren Dinge des täglichen Bedarfs und auch die Bekleidung gekauft werden. Zudem müssen davon weitere laufende Aufwendungen, wie z. B. für Busfahrkarte und Handy, bestritten werden. Aufgrund der Lebenshaltungskosten und den zur Verfügung gestellten Geldleistungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Geflüchteten im nennenswerten Umfang Gelder ins Ausland transferieren.

Mit der Einführung der Bezahlkarte entstehen für die Leistungsbehörde zusätzliche Verwaltungsaufgaben. Die Bezahlkarte wird vor Ort erstellt und verwaltet. Es müssen Stammdaten eingepflegt und geändert, Kartenrestriktionen eingegeben, temporäre Sperren gesetzt und Entsperrungen der Karten vorgenommen werden. In Notsituationen müssen Aufladungen in Echtzeit per Ad-hoc Zahlung vorgenommen werden. Auch die Administrations-Plattform mit der Vergabe von Rollen und Berechtigungen, Passwort-Rücksetzungen, Anlage und Pflege von Kartengruppen muss bedient werden. Darüber hinaus ist auch vorgesehen, dass die Bezahlkarte Kontofunktionen übernimmt, damit auch Überweisungen und Lastschriften möglich sind. Dafür müssen die Zahlungsempfänger und -pflichtigen im System freigeschaltet oder gesperrt werden (White-List- und Black-List-Verfahren). Insgesamt kommen auf die Leistungsbehörde bankähnliche Aufgaben zu.

Die Arbeitsaufnahme eines Leistungsberechtigten wird durch das Fehlen einer regulären Konto-Verbindung erschwert. Beim Bezug einer eigenen Wohnung ist der Abschluss von Verträgen für Mobilfunk, Internet und Strom nicht unmittelbar möglich. Auch für das DeutschlandTicketSozial ist eine Bankverbindung grundsätzlich nötig. Rund die Hälfte der Leistungsempfänger erhalten nach einigen Monaten Leistungen vom Jobcenter oder nehmen eine Arbeit auf. Daher macht es keinen Sinn, nicht sofort eine Bankverbindung einzurichten. Mit der Bezahlkarte wird die Integration der Zugewanderten nicht erleichtert.

Auch der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Christoph Landscheidt, spricht in einer Pressemitteilung zur Bezahlkarte vom 13.02.2025 von einem Flickenteppich in Nordrhein-Westfalen. Es sagt unter anderem: „Das Land hat sich damit abermals vor einer politisch heiklen Frage weggeduckt und sie stattdessen auf die Kommunen abgewälzt. Ein landesweit einheitliches Verfahren ist damit obsolet und die Bezahlkarte kann ihren eigentlichen, ohnehin umstrittenen Zweck, kaum noch erfüllen. Weder reduziert sie unter solchen Bedingungen Anreize zur irregulären Einreise, noch entlastet sie die Kommunen. Die Kommunen stehen jetzt vor einer Menge praktischer und rechtlicher Fragen. So ist völlig unklar, wie in Zukunft Zahlungen an Vermieter und Energieversorger sichergestellt werden sollen. Offen ist auch, wie Überweisungen von der Guthabekarte auf andere Girokonten erfolgen und gesteuert werden können. Zudem wissen wir nicht, wie die Ansprüche minderjähriger Kinder richtig zugeordnet werden können. All diese Fragen lässt die Landesregierung bisher unbeantwortet. Allein weil wir nun jeden Einzelfall prüfen und auf ein neues Zahlungssystem umstellen müssen, ist mit erheblichem administrativen Mehraufwand zu rechnen. Es sei vor diesem Hintergrund unerlässlich, dass die Landesregierung den Kommunen die vollständigen Einführungs- und Betriebskosten der Bezahlkarte erstatte.“

Der nach § 4 BKV NRW zu fassende Beschluss obliegt diesem Ausschuss. Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Borgholzhausen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und über soziale Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung. Somit kann der Ausschuss in eigener Zuständigkeit den Beschluss im Sinne der vorgenannten Landesregelung fassen. Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Nachteile der Bezahlkarte gegenüber der jetzigen Verfahrensweise. Insbesondere der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird kritisch gesehen. Mit Einführung der Bezahlkarte ist mit erhöhten, nicht notwendigen Vorsprachen im Team Soziales zu rechnen, weil dann zusätzlich bankähnliche Aufgaben zu erfüllen wären. Daher wird empfohlen, die Bankkarte nicht einzuführen. Allerdings werden von der Verwaltung die Erfahrungen anderer Leistungsbehörden mit der Einführung der Bezahlkarte beobachtet. Sollte danach dieser Leistungsweg sinnvoll erscheinen, wird dem Ausschuss die Angelegenheit erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Dirk Speckmann

Anlagen